

Zeitschrift: Frick - Gestern und Heute
Herausgeber: Arbeitskreis Dorfgeschichte der Gemeinde Frick
Band: 8 (2001)

Artikel: Der Streit um den Jahrmarktsgewinn zwischen Frick und Gipf-Oberfrick 1803-1806
Autor: Hüsser, Linus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Streit um den Jahrmarktsgewinn zwischen Frick und Gipf-Oberfrick 1803–1806

17

Nachdem das Fricktal dem Kanton Aargau zugeteilt worden war, schlossen sich die einst zur Vogtei Homburg gehörenden Dörfer Gipf und Oberfrick zu einer selbständigen Gemeinde zusammen. Mit der Trennung der Gemeinde Gipf-Oberfrick von Frick begann ein langwieriger Streit um die Aufteilung der Gewinne aus den Fricker Jahrmärkten. Während Gipf-Oberfrick die Hälfte der Jahrmarktsgewinne verlangte, reklamierten die Fricker das gesamte Geld für sich.

Im August 1803 bestätigte der Laufener Bezirksamtmann Tröndlin die Loslösung der Dörfer Gipf und Oberfrick von Frick. In der Folge wollten die Fricker Behörden unter der Führung ihres Ammanns, «Engel»-Wirt Franz Joseph Mösch, noch vor dem Novembermarkt den gesamten zu erwartenden Marktgewinn sicherstellen. In einem Schreiben an das Laufener Bezirksgericht bestritten die Gemeindevorsteher ein Anrecht der Gipf-Oberfricker auf den Marktgewinn, weil sich *die Gemeinde Gipf und O/Frick bey der Organisation von der Gemeinde Frick Getrennt, und für sich einen eigenen Vorgesetzten angenommen haben, und weil die Fricker von ihren Plätzen vor den Häusern, auf welchen die Krämerstände aufgeschlagen werden, die Steuern an den Staat, auch die Grund- und Bodenzinsen davon entrichten müssen.* Die Fricker waren zudem der Meinung, dass der Kaiser seinerzeit das Marktrecht einzig dem Marktflecken Frick, nicht aber den beiden oberen Ortschaften der Vogtei verliehen habe. Das Bezirksgericht verlangte nun, dass bis zum Urteil wie bis anhin je drei Vertreter aus Frick und Gipf-Oberfrick zusammen die Standgelder und den Pfundzoll einziehen sollten.

Die Gipf-Oberfricker verteidigten heftig ihren Anteil am Jahrmarktsgewinn. Für den Gemeinderat war dieses

Geld eine gewohnheitsrechtliche gemeinschaftliche Einnahme aller Ortschaften der ehemaligen Vogtei Homburg. Die Fricker sollten daher erst einmal beweisen, *dass Gipf und Oberfrick mit Recht nichts an dem Gewinn dieser Jahrmärkte fordern könne.* Der Gemeinderat war überzeugt, dass das Marktrecht der ganzen Vogtei verliehen worden war. Demnach hätten nach der Teilung der Vogtei zwei der vier Jahrmärkte ebensogut in Gipf-Oberfrick abgehalten werden können.

Welchen Stellenwert damals ein Markt für einen Ort haben konnte, verdeutlicht der folgende Vorschlag des Gipf-Oberfricker Gemeinderates: *Es (ist) wahrhaft lächerlich, wie die Gemeinde Frick sich über eine Unbilligkeit beklagen kann, dass Gipf und Oberfrick so wie Frick die Hälfte des Genusses von den Jahrmärkten ziehe, weil Frick alle Lasten trage die Plätze vor ihren Häusern zu den Ständen hergebe, von welchen sie doch Steuern an den Staat, auch Grund- und Bodenzinse entrichten müssten.*

Wie äusserst abgeschmackt dieser Grund ist, zeigt dieses, wenn man den grossen Nutzen, und Vortheil bedenkt, den Frick durch Haltung dieser Jahrmärkte geniesst. Haben nicht Bäcker, Metzger, Wirthe etc. und alle übrigen Bürger den grössten Profit mittel und unmittelbar? Ist dieses nicht für sie Entschädigung genug? angenommen, wenn die Bürger auch Grund- und Bodenzinse entrichten müssten.

Oberfrick und Gipf hat sich daher eines solchen Nutzens, lange nicht zu erfreuen. Umgekehrt, wenn Frick sich so sehr über diese angeblichen Lasten beschweren will, so wollen wir sie von denselben gerne überheben, und die Haltung der Jahrmärkte ganz allein über uns nehmen, alle Steuern und Anlagen, Grund- und Bodenzinse entrichten, und anstatt der Hälfte des eingehenden Nutzens, als Standgeld der Gemeinde Frick zwey Drittheile belassen. Frick darf nur einwilligen, und der Handel soll geschlossen seyn.

Bei der Geltendmachung ihres Anteils am Jahrmarktsgewinn hoben die Gipf-Oberfricker immer ihre einstige Zugehörigkeit zu Frick hervor; gleichzeitig lehnten sie eine finanzielle Beteiligung an den Kriegsschulden der ehemaligen Homburger Vogtei ab, u. a. mit der Begründung, *dass die beiden Gemeinden Niederfrick, dann Oberfrick und Gipf von jeher ihr abgesondertes Interesse hatten, und der gemeinschaftliche Vogt das einzige, schwache Band ihrer Vereinigung war.*

Am 18. März 1805 entschied das Bezirksgericht zugunsten der Gipf-Oberfricker; die Jahrmarktsgewinne sollten demnach weiterhin zwischen den beiden Gemeinden aufgeteilt werden. Dies liessen sich die Fricker nicht gefallen und zogen das Urteil ans Aargauer Appellationsgericht weiter. Die Fricker Ortsvorsteher wiesen nochmals darauf hin, dass die Jahrmärkte *einzig zu Gunsten des Fleckens Frick* bewilligt worden waren. Die beiden oberen Dörfer der Vogtei hätten sich 1774 lediglich an den Gebühren für die Bewilligung zweier zusätzlicher Jahrmärkte beteiligt sowie zur Errichtung von Krämerbuden beigetragen.

Bezirksamtmann Fendrich versuchte immer wieder, in diesem Rechtsstreit zu vermitteln. Für ihn war die ganze Auseinandersetzung ein Racheakt der Fricker gegen die Nachbargemeinde, weil sich diese vom Hauptort getrennt hatte. Über seine Vermittlungsbemühungen schrieb Fendrich an die Regierung: *Ich machte mehrere Versuche diese 2. Gemeinden in Güte zu vergleichen, ordnete selbst Zusammentritte in Frik an (...); allein in meinen Bemühungen war ich nicht glücklich, würde es aber gewiss gewesen sein, wenn der Burgermeister in Frick (Joseph Erb) nie bei dem Ausgleichungsgeschäft gewesen wäre, allein offen, und ohne Schminke gesagt, es ist Wahrheit, zerschlugen sich durch die bekannte Grobheit dieses jähzornigen unvernünfti-*

gen Mannes alle Unterhandlungen, und ich fand gar keinen Beruf länger unnütz meine Lunge anzustrengen, und liess der Sache ihren ordentlichen Lauf.

Am Novembermarkt 1805 drohte die Auseinandersetzung zu eskalieren, als die Fricker die drei Vertreter aus Gipf-Oberfrick unter Gewaltandrohung daran hinderten, Standgelder und Pfundzoll einzutreiben.

Am 10. März 1806 kam endlich ein Vergleich zustande. An diesem Tag versammelte der Bezirksamtmann auf Anordnung der Regierung die Vorsteher der beiden Gemeinden im Hause von Friedensrichter Mösch. In zähen Verhandlungen wurde um eine Lösung gerungen: *Von früh 9. Uhr bis Nachmittags 2. Uhr war auf keiner Seite nichts zu erzielen; Endlich um die ältere Freundschaft und Ruhe wieder herzustellen, und um allen üblen folgen, die für beide Gemeinden, aus diesem gehässigen Streite entstehen konnten vorzubeugen, verglich man sich (...).* Die Gemeinde Gipf-Oberfrick verzichtete fortan auf ihren Anteil am Jahrmarktsgewinn, dafür gewährten die Fricker den Bauern aus dem Nachbardorf Erleichterungen beim Pfundzoll. Die Gipf-Oberfricker mussten fortan die so genannten Bannwart-Haber-Garben, eine längst überholte Naturalabgabe aus der Zeit der Homburger Vogtei, nicht mehr entrichten. Was die noch vorhandenen Kriegsschulden betraf, so einigte man sich, diese gemeinsam zu tragen.

Linus Hüsser

Quelle:

– Dr. Anton Egloff: Gipf-Oberfrick wird politische Gemeinde, Gipf-Oberfrick 1993.